

24. Zur Gestaltung des Zinsanspruches bei einer Schadenserfordernis wegen eines Schiffszusammenstoßes. Wann haftet der Verpflichtete für den Zinsanspruch persönlich?

ROB. §§ 291, 849. HGB. §§ 486, 774, 760.

I. Zivilsenat. Ur. v. 19. Dezember 1936 i. S. Reederei G. P. O. GmbH. (Bekl.) w. Deutsches Reich (Kl.). I 99/36.

I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelssachen.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Nach einem Zusammenstoß des Dampfers „Peter With“ der Beklagten und des Lotsendampfers „Ditmar Koel“ des Klägers ist der Lotsendampfer gesunken und verlorengegangen.

Der Kläger fordert Ersatz des entstandenen Schadens; er hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, 1. ihm 320 902,83 RM. nebst Zinsen zu zahlen, eventuell jedoch unter Beschränkung auf die gesetzliche Haftung der Beklagten, 2. wegen der gesamten Forderung des Klägers nebst Zinsen und Kosten die Zwangsvollstreckung in ihren Dampfer „Peter With“ zu dulden. Die Beklagte hat die Ansprüche des Klägers nach Grund und Höhe bestritten. Sie hat gebeten, gegebenenfalls in der Urteilsformel zum Ausdruck zu bringen, daß die Beklagte persönlich nur mit der gesetzlichen Beschränkung aus § 774 HGB. hafte.

Durch Zwischenurteil hat das Landgericht die Klage dem Grunde nach für berechtigt erklärt. Das Berufungsgericht hat die dagegen gerichtete Berufung mit der Einschränkung zurückgewiesen, daß der Hauptanspruch gemäß § 774 HGB. nur zur Höhe desjenigen Betrags dem Grunde nach für berechtigt erklärt werde, welcher sich für den Kläger ergeben haben würde, falls der Wert, den der Dampfer „Peter Wirth“ bei dem Antritt seiner derzeitigen Reise hatte, unter die Schiffsgläubiger nach der gesetzlichen Rangordnung verteilt worden wäre.

Die Revision der Beklagten hatte Erfolg in nachfolgendem Punkte.

Aus den Gründen:

Ohne Rechtsirrtum hat das angefochtene Urteil festgestellt, nicht den Führer des „Ditmar Koel“, sondern den Führer des „Peter Wirth“ treffe ein ursächliches Verschulden an dem Zusammenstoß und an dem dadurch entstandenen Schaden.

Danach sind ohne Rechtsverstoß die Hauptansprüche mit der eingefügten Beschränkung dem Grunde nach für berechtigt erklärt worden.

Die Revision rügt weiter, daß zwar die sich aus § 774 HGB. ergebende beschränkte persönliche Haftung für die Hauptsumme der Klageforderung ausgesprochen, daß aber für die Zinsforderung eine unbeschränkte persönliche Haftung zugrunde gelegt worden sei. Zieht man die Ausführungen in der Klage und weiter die Darlegungen des Berufungsurteils zu diesem Punkt heran, so muß in der Tat die Entscheidungsformel des angefochtenen Urteils in diesem Sinn verstanden werden und nicht etwa dahin, daß bezüglich der Hauptforderung die beschränkte persönliche Haftung gemäß § 774 HGB. angenommen werde, welcher sich die gleiche Haftung wegen des Zinsanspruchs anschließe.

Zu dieser Rüge der Revision ist zu bemerken: Der Zinsanspruch des Klägers findet, wie auch die Klage hervorhebt, seine Grundlage in § 849 BGB. Denn der Umfang der Schadenersatzpflicht bei einem Zusammenstoß bestimmt sich, soweit die besonderen Bestimmungen der §§ 734 bis 739 HGB. eingreifen, nach den Vorschriften der §§ 249 fgl., 823 fgl. BGB., da die genannten Bestim-

mungen des Handelsgesetzbuchs nur einen Anwendungsfall des § 823 HGB. darstellen (RGUrt. vom 29. Januar 1910 I 28/09, abgedr. Recht 1910 Nr. 1155; JW. 1913 S. 862 Nr. 8). Der gemäß § 849 HGB. für den Beginn des Zinslaufs maßgebende Wert des verlorengegangenen Schiffs in dem Zeitpunkt, welcher der Wertbestimmung zugrunde zu legen ist, ist der Wert im Zeitpunkt des Totalverlustes. Als dieser ergibt sich aus der Seeamtsakte, die den Gegenstand der Verhandlung gebildet hat, der 26. Januar 1934. Die gemäß §§ 486, 735 HGB. entstandene dingliche beschränkte Klagerforderung umfaßte auch diesen Anspruch (§ 760 HGB.). Nach Eintritt der Voraussetzungen des § 774 HGB. trat neben diese dingliche Forderung, welche der Klagenanspruch 2 zum Gegenstande hat, die den Inhalt des Klagenanspruchs 1 bildende beschränkte persönliche Forderung. Auch neben den Anspruch, wegen der Zinsen dinglich befriedigt zu werden, trat damit ein Anspruch auf beschränkte persönliche Zinsleistung entsprechend § 774 HGB. (vgl. RGZ. Bd. 33 S. 79 [86]). Ein Anspruch des Klägers auf unbeschränkte persönliche Leistung dieser Zinsen findet im Gesetz keine Grundlage. Dagegen entstand mit der Klagerhebung für die Zinsenforderung, unabhängig vom Rechtsgrund der §§ 735 und 485 HGB. und der diesen Bestimmungen innewohnenden Folgewirkung einer Beschränkung des Anspruchs in persönlicher und dinglicher Richtung gemäß §§ 486, 774 HGB., der besondere Rechtsgrund des § 291 HGB. Vom Augenblick der Klagerhebung an kann daher eine unbeschränkte persönliche Zinspflicht angenommen werden (RGZ. Bd. 33 S. 79 [85]; so auch Mittelstein Deutsches Binnenschiffahrtsrecht Bd. 1 S. 426).

Die Entscheidung des Berufungsgerichts kann aus diesen Gründen nur mit der Maßgabe aufrechterhalten werden, daß auch der Zinsanspruch für die Zeit vom 26. Januar 1934 bis zur Klagerhebung dem Grunde nach nur zur Höhe desjenigen Betrags berechtigt ist, welcher sich für den Kläger ergeben haben würde, falls unter die Schiffsgläubiger nach der gesetzlichen Rangordnung der Wert verteilt worden wäre, den der Dampfer „Peter Wirth“ hatte, als er nach dem 24. Januar 1934 die erste neue Reise unter den in § 774 HGB. vorgesehenen Voraussetzungen antrat.